Stadt Braunschweig	TOP	
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen	13955/10	17.11.2010
0200.12		

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung		Beschluss				
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2010	Х					
Verwaltungsausschuss	07.12.2010		Х				
Rat	14.12.2010	Х					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	9 9	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR		
	Ja X Nein	Ja X Nein	Ja X Nein		

Überschrift, Beschlussvorschlag

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

"Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Begründung:

Gem. § 83 Abs. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i. V. mit § 25a der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen ab 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von 100 € bis 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bzgl. der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/ Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt.

Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

I.V.

gez. Stegemann

Anlagen